Mietbedingungen

für Glühwein-Durchlauferhitzer, Glühwein-Glastassen und Spülkörbe

Cloudseven UG (haftungsbeschränkt)
Eduard-Breuninger-Str. 67
71522 Backnang

kontakt@bycloudseven.de

Stand: 11. November 2026

1. Geltung und Vertragsunterlagen

1.1 Diese Mietbedingungen gelten für die befristete Vermietung von mobilen Heißgetränke-Durchlauferhitzern, Glühwein-Glastassen einschließlich zugehöriger Spülkörbe und vereinbartem Zubehör durch Cloudseven UG („Vermieter“) an den jeweiligen Vertragspartner („Mieter“). Sie gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1.2 Maßgeblich für Mietgegenstand, Mengen, Mietdauer, Übergabeort, Entgelte, Kaution sowie gegebenenfalls Transport- oder Zusatzleistungen sind das individuelle Angebot und die dazugehörige Buchungs- bzw. Auftragsbestätigung. Die Preisliste wird separat geführt und ist nur in der bei Vertragsschluss konkret vereinbarten Fassung bzw. durch ihre ausdrücklich vereinbarten Positionen relevant. Sie ist nicht Teil dieser Mietbedingungen.

1.3 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Diese Bedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter vor Vertragsschluss auf sie hinweist, dem Mieter Gelegenheit zur Kenntnisnahme gibt und der Mieter ihrer Geltung zustimmt. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

2. Mietgegenstand und Leistungsumfang

2.1 Der Mieter erhält ausschließlich die im Einzelvertrag bezeichneten Mietgegenstände für den vereinbarten Zeitraum zum vertragsgemäßen Gebrauch. Getränke, Verbrauchsmaterial, elektrische Versorgung, Anschlussleistungen, Anlieferung, Abholung, Auf- und Abbau sowie Bedienpersonal sind nur eingeschlossen, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind.

2.2 Bei Vermietung des Selbach OTHG TRIO/105 EP handelt es sich um ein Heißgetränkegerät mit drei Getränkeleitungen und elektrischen Pumpen. Die produktspezifischen Anforderungen sind insbesondere: 400 V / 50 Hz, 9.000 W, fünfpoliger 16-A-CEE-Anschluss (3 Phasen, Neutralleiter und Schutzleiter). Der Hersteller nennt für dieses Modell einen Ausschanktemperaturbereich von ca. 30 bis 85 °C. Maßgeblich bleiben die Angaben des tatsächlich ausgehändigten Geräts und seine zugehörige Betriebsanleitung.

2.3 Eine bestimmte Getränkeausschankmenge oder die Eignung für einen konkreten Veranstaltungsablauf ist nur geschuldet, wenn sie individuell zugesagt wurde. Die technische Datenblattangabe von bis zu 100 l/h ist eine Modellangabe unter geeigneten Betriebsbedingungen, keine zugesicherte Mindestleistung.

3. Pflichten des Vermieters

3.1 Der Vermieter stellt die vereinbarten Mietgegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt in einem für den vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten, sicheren und funktionsfähigen Zustand bereit. Er führt bzw. veranlasst vor Übergabe die erforderliche hygienische Reinigung der Getränkeleitungen und stellt nach Maßgabe der Herstelleranforderungen geeignete Zubehörteile bereit.

3.2 Der Vermieter stellt dem Mieter die zum überlassenen Gerät passende Betriebsanleitung und die sicherheitsrelevanten Informationen spätestens bei Übergabe in zugänglicher Form zur Verfügung. Er dokumentiert Gerät, Zubehör, Stückzahlen sowie erkennbare Vorschäden im Übergabeprotokoll.

3.3 Der Vermieter informiert über wesentliche Anschluss- und Bedienanforderungen und benennt eine Kontaktmöglichkeit für während der Mietzeit auftretende Störungen. Die gesetzlichen Mängelrechte des Mieters, insbesondere nach §§ 535 ff. BGB, bleiben bestehen.

3.4 Übernimmt der Vermieter zusätzlich Lieferung, Abholung, Aufstellung oder Inbetriebnahme, richten sich Ort, Leistungsumfang und Zeitfenster nach der gesonderten Vereinbarung.

4. Übernahme, Transport und Standplatz

4.1 Übergabe und Rückgabe finden am vereinbarten Ort zu den vereinbarten Zeiten statt. Der Mieter prüft bei der Übergabe die sichtbare Vollständigkeit und erkennbare Schäden; Beanstandungen werden im Protokoll festgehalten. Verdeckte oder erst später erkennbare Mängel können weiterhin gemeldet werden.

4.2 Bei Selbstabholung sorgt der Mieter ab tatsächlicher Übergabe für einen sorgfältigen, gegen Verrutschen und Umkippen gesicherten Transport unter Beachtung der Herstelleranweisungen. Bei vom Vermieter vereinbarter Lieferung erfolgt die Übergabe am bestätigten Lieferort; die gesetzlichen Regeln zur Gefahr- und Haftungsverteilung bleiben unberührt.

4.3 Der Mieter stellt einen ebenen, stabilen und ausreichend tragfähigen Standplatz bereit. Gerät, Kabel, Anschlüsse und Getränkebehälter müssen vor Nässe, unbefugtem Zugriff, Frost und Umkippen geschützt sein. Für den Einsatz im Freien ist ein wirksamer Wetterschutz erforderlich. Flucht- und Verkehrswege sind freizuhalten.

4.4 Der erforderliche Stromanschluss muss vor Inbetriebnahme vorhanden und fachgerecht installiert sein. Für das OTHG TRIO/105 EP ist ein geeigneter fünfpoliger 400-V-/16-A-CEE-Anschluss mit ausreichender Anschlussleistung erforderlich. Unzulässige Adapter, Mehrfachsteckdosen, nicht geeignete Verlängerungen oder zusätzliche Verbraucher am selben ungeeigneten Stromkreis dürfen nicht verwendet werden. Die Prüfung der bauseitigen Elektroinstallation erfolgt erforderlichenfalls durch eine Elektrofachkraft.

5. Inbetriebnahme, Bedienung und Sicherheit

5.1 Anschluss, erstmalige Inbetriebnahme und technisch notwendige Prüfungen erfolgen nach den Anforderungen der für das konkrete Gerät geltenden Selbach-Betriebsanleitung durch den hierfür vorgesehenen Kundendienst bzw. eine vom Vermieter abgestimmte qualifizierte und berechtigte Person. Soweit keine entsprechende Leistung des Vermieters vereinbart ist, muss der Mieter vorab mit dem Vermieter klären, wer diese Arbeiten ordnungsgemäß übernimmt. Ohne entsprechende Freigabe darf das Gerät nicht in Betrieb genommen werden.

5.2 Die Bedienung ist ausschließlich zuvor eingewiesenen, geeigneten und volljährigen Personen gestattet. Der Mieter sorgt für eine beaufsichtigte Nutzung; Gäste und Kinder dürfen das Gerät nicht eigenständig bedienen. Heiße Auslauftüllen, Leitungen und Getränke verursachen erhebliche Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren. Für einen sicheren Ausschank und Schutz Dritter sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

5.3 Die Getränkeleitungen dürfen nur mit passenden, ordnungsgemäß angeschlossenen Ansaugfiltern/Siebhülsen betrieben werden. Der Mieter kontrolliert Getränkeversorgung und Leitungen, verhindert den Trockenlauf der Pumpen, vermeidet Knicke und Undichtigkeiten und unterlässt das Öffnen des Gehäuses, Veränderungen von Sicherheitseinrichtungen und eigenmächtige Reparaturen.

5.4 Bei ungewöhnlichen Geräuschen, Leckagen, Überhitzung, Stromproblemen, beschädigten Kabeln, Ausfall von Pumpen oder anderen sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten hat der Mieter den Betrieb sofort einzustellen, soweit gefahrlos möglich das Gerät spannungsfrei zu schalten, den Gefahrenbereich zu sichern und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Ein ausgelöster Überhitzungsschutz darf nicht wiederholt oder eigenmächtig zurückgesetzt werden, solange die Ursache nicht fachkundig geklärt ist.

5.5 Das Gerät darf nicht unbeaufsichtigt in Betrieb bleiben. Bei Betriebsende sind die Bedien- und Abschaltschritte der passenden Betriebsanleitung zu befolgen. Vor Transport und Rückgabe muss das Gerät ausgeschaltet, vom Netz getrennt und ausreichend abgekühlt sein. Die Entleerung und Frostschutzmaßnahmen sind mit dem Vermieter abzustimmen.

6. Zulässige Getränke und Hygiene während der Mietzeit

6.1 Verarbeitet werden dürfen nur Getränke, die für das konkret überlassene Gerät vom Hersteller freigegeben und vom Vermieter vereinbart sind (typischerweise Glühwein oder vergleichbare Heißgetränke). Unzulässig sind insbesondere Chemikalien, hochprozentige Spirituosen sowie stark stückige oder für Pumpen und Leitungen ungeeignete Flüssigkeiten. Nach der allgemeinen Selbach-Betriebsanleitung sind die dort genannten Grenzwerte für Viskosität und Partikelgröße zu beachten.

6.2 Eiweißhaltige Getränke (insbesondere Kakao oder Milchgetränke) sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Für diese Getränke verlangt Selbach eine tägliche chemische Reinigung mit geeignetem Mittel; der zusätzliche Reinigungs- und Servicebedarf muss vorab verbindlich abgestimmt werden.

6.3 Der Mieter ist während des Betriebs für die Lebensmittelhygiene, geeignete Getränkelagerung und die hygienisch korrekte Bedienung verantwortlich, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt. Zugängliche Teile (insbesondere Auslauftüllen und Tropfschale) sind entsprechend der Betriebsanleitung mindestens täglich und bei Bedarf zu säubern; dabei sind die in der Einweisung vorgesehenen Maßnahmen zu beachten.

6.4 Bei einem Wechsel der Getränkeart in derselben Leitung, längerer Betriebsunterbrechung oder Überschreitung herstellerseitiger Reinigungsintervalle darf die betreffende Leitung erst nach der erforderlichen fachgerechten Reinigung erneut genutzt werden. Der Mieter hat hierzu den Vermieter rechtzeitig zu kontaktieren. Eigenmächtige chemische Leitungsreinigungen, Eingriffe ins Gerät oder ungeeignete Reinigungsmittel sind untersagt.

7. Verbindliche Endreinigung durch Cloudseven UG

7.1 Die fachgerechte Endreinigung des Erhitzers und die vereinbarte Reinigung der Glastassen/Spülkörbe werden verbindlich durch Cloudseven UG durchgeführt oder von ihr durch einen hierzu berechtigten Dienstleister veranlasst. Der Mieter darf diese Leistung nicht durch eigene Reinigung ersetzen. Die Herstelleranforderungen an chemische Gerätereinigung und gegebenenfalls autorisierte Fachbetriebe bleiben maßgeblich.

7.2 Bei einem ausdrücklich gebuchten Mietpaket mit „Reinigung inklusive“ ist die vertraglich vorgesehene Endreinigung bereits im vereinbarten Paketentgelt enthalten. Bei separat gemieteten Gegenständen werden die jeweils vereinbarten Reinigungspositionen gesondert berechnet. Eine doppelte Berechnung derselben Reinigungsleistung findet nicht statt.

7.3 Der Mieter gibt Glastassen entleert und sicher in den zugehörigen Spülkörben zurück; grobe Fremdkörper, Lebensmittelreste und Abfälle sind zu entfernen. Eine maschinelle Endspülung durch den Mieter ist nicht geschuldet. Erhitzer und Zubehör sind frei von fremden Gegenständen, in transportfähigem Zustand und entsprechend den Absprachen entleert zurückzugeben.

7.4 Nachweisbar erforderliche Sonderreinigung infolge vertragswidriger Nutzung, erheblicher Fremdverschmutzung oder Verwendung nicht zugelassener Getränke kann der Vermieter als konkret entstandenen Mehrschaden verlangen, soweit der Mieter die Ursache zu vertreten hat.

8. Mietdauer, Rückgabe und verspätete Rückgabe

8.1 Die Mietdauer beginnt und endet zu den in der Buchungsbestätigung bezeichneten Zeiten. Die Bezeichnung „Wochenende Fr–Mo“ bestimmt einen Tarifzeitraum, ersetzt aber keine konkrete Vereinbarung der Übergabe- und Rückgabezeiten. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Vermieters. Eine stillschweigende Verlängerung durch Fortgebrauch wird ausgeschlossen (§ 545 BGB).

8.2 Sämtliche Mietgegenstände und das überlassene Zubehör sind vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Der Vermieter und der Mieter dokumentieren bei Rückgabe die ersichtlichen Fehlmengen und Schäden im Rückgabeprotokoll. Die Unterzeichnung eines Protokolls bedeutet für sich genommen weder ein Schuldanerkenntnis noch den Verzicht auf später festgestellte Ansprüche.

8.3 Bei verspäteter Rückgabe richten sich Nutzungsentschädigung und etwaiger weitergehender Schaden nach § 546a BGB und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Eine pauschale Vertragsstrafe wird nicht vereinbart. Der Mieter informiert den Vermieter unverzüglich über absehbare Verzögerungen.

8.4 Alle Tassen sind ordnungsgemäß, kopfüber mit der Öffnung nach unten in die Spülkörbe einzusortieren. Bei Nichtbeachtung wird der entstandene Mehraufwand mit 25€/h in Rechnung gestellt.

9. Mietentgelt, Zusatzleistungen und Kaution

9.1 Mietentgelt, Zahlungszeitpunkt, Kaution und etwaige Zusatzleistungen ergeben sich ausschließlich aus der verbindlichen individuellen Buchung und dem dabei vereinbarten Preisstand. Lieferung und Abholung werden nur nach ausdrücklicher gesonderter Beauftragung geschuldet und berechnet.

9.2 So weit vereinbart, wird vor Übergabe eine rückzahlbare Kaution erhoben. Deren Höhe einschließlich einer etwa vereinbarten Obergrenze ergibt sich aus der gesonderten Buchung bzw. der darin in Bezug genommenen Preisübersicht. Eine Kaution ist keine Schadenspauschale; ihre Höhe begrenzt weder gesetzlich bestehende Ersatzansprüche noch begründet sie solche.

9.3 Der Vermieter rechnet die Kaution nach Rückgabe und angemessener Prüfung ab. Bei ordnungsgemäßer und vollständiger Rückgabe erfolgt die Erstattung in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen. Bestehen konkret benannte, noch nicht abschließend bezifferbare Gegenansprüche, darf nur ein angemessener Teil bis zur Klärung zurückbehalten werden; der unstreitige Rest ist auszuzahlen. Abzüge werden nachvollziehbar erläutert.

10. Beschädigung, Bruch und Verlust

10.1 Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden, Verluste und fehlende Mietgegenstände, auch soweit er sich zur Erfüllung eigener Pflichten anderer Personen bedient. Für normale, vertragsgemäße

Abnutzung haftet er nicht (§ 538 BGB). Eine verschuldensunabhängige Haftung für jeden Zufall, Diebstahl oder jede Beschädigung wird nicht begründet.

10.2 Schäden und Verluste sind unverzüglich mitzuteilen. Soweit in der bei Vertragsschluss vereinbarten gesonderten Preisübersicht für Glastassen oder Spülkörbe pauschalierte Ersatzbeträge vorgesehen sind, gelten diese nur, soweit sie dem gewöhnlich zu erwartenden Schaden entsprechen. Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis offen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Vermieter kann einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen und verlangen.

10.3 Bei Schäden am Erhitzer sind die nach den gesetzlichen Vorschriften ersatzfähigen, konkret erforderlichen Reparatur-, Wiederbeschaffungs- oder sonstigen Schadenskosten maßgeblich. Eine unangemessene Besserstellung gegenüber dem Zustand vor dem Schaden ist ausgeschlossen. Der Vermieter berücksichtigt Reparaturmöglichkeiten und etwaige Wertabzüge.

11. Mängel, Ausfälle und Abhilfe

11.1 Treten während der Mietzeit Mängel auf, zeigt der Mieter sie dem Vermieter unverzüglich an und ermöglicht nach Absprache eine zumutbare Prüfung und Abhilfe. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist das Gerät außer Betrieb zu nehmen.

11.2 Für Mängelrechte, Mietminderung, Kündigung und Schadensersatz gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 535, 536, 536a, 536c und 543 BGB. Die berechtigte Geltendmachung solcher Rechte wird durch diese Mietbedingungen nicht ausgeschlossen.

11.3 Ein gleichwertiges Ersatzgerät kann einvernehmlich bereitgestellt werden. Eine Austauschmöglichkeit ist jedoch nicht als selbstständige Erfolgszusage vereinbart, sofern dies nicht im Einzelvertrag vorgesehen ist.

12. Haftung des Vermieters

12.1 Der Vermieter haftet ohne Beschränkung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie ausdrücklich übernommene Garantien.

12.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung für sonstige Schäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

12.3 Gesetzliche Mängelrechte und zwingende Haftungstatbestände bleiben unberührt. Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

13. Änderung, Stornierung und vorzeitige Beendigung

13.1 Ein für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossener Mietvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; ein allgemeines Recht zur kostenfreien Stornierung besteht außerhalb gesetzlicher Widerrufs- und Kündigungsrechte nicht. Stornierungen und Umbuchungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich; Zusagen werden in Textform bestätigt.

13.2 Kann der Mieter aus einem in seiner Person liegenden Grund das Mietobjekt nicht nutzen, gelten insbesondere § 537 BGB und die dort vorgesehene Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitiger Vorteile. Eine zusätzliche pauschale Vertragsstrafe wird nicht erhoben.

13.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und sonstige zwingende Rechte bleiben unberührt.

14. Verbraucherinformationen und Widerruf

14.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, werden die hierfür jeweils gesetzlich erforderlichen vorvertraglichen Informationen und, soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, eine gesonderte ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular erteilt. Diese Mietbedingungen ersetzen eine gegebenenfalls erforderliche Widerrufsbelehrung nicht.

14.2 Ob ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht oder beispielsweise die Ausnahme für bestimmte termingebundene Freizeitdienstleistungen (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB) eingreift, ist anhand des jeweiligen Vertragstyps und Buchungsvorgangs zu prüfen. Bestehende gesetzliche Widerrufsrechte werden nicht eingeschränkt.

14.3 Werden widerrufsfähige Verbraucherverträge über eine Website oder App abgeschlossen, sind die Anforderungen an die elektronische Widerrufsfunktion gemäß § 356a BGB zu beachten. Weitere Informationspflichten, insbesondere bei Fernabsatzverträgen, bleiben unberührt.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Vertragsabwicklung entsprechend den gesetzlichen Datenschutzvorschriften verarbeitet. Die hierfür erforderlichen Informationen stellt der Vermieter gesondert bereit.

15.2 Es gilt deutsches Recht, soweit dadurch zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem ein Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden. Für Gerichtsstand und Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 548 BGB.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften (§ 306 BGB). Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Vertragsbezogene Bestätigung

Buchungs-/Vertragsnummer: _____ Mietzeitraum: _____

Der Mieter bestätigt, dass ihm diese Bedingungen vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wurden. Die Kenntnisnahme der Betriebsanleitung und die tatsächliche Einweisung werden gesondert im Übergabeprotokoll festgehalten. Gesetzliche Rechte bleiben davon unberührt.

Ort/Datum: _____ Vermieter: _____

Ort/Datum: _____ Mieter: _____

Anlage A | Sicherheits- und Hygienekurzcheck

Zur Übergabe an die verantwortliche Bedienperson; die vollständige, zum konkreten Gerät passende Selbach-Betriebsanleitung bleibt verbindlich.

☐ Geeigneten Standplatz wählen: eben, tragfähig, vor Regen/Nässe geschützt; Gerät nicht unbeaufsichtigt betreiben.

☐ Für Selbach OTHG TRIO/105 EP: fünfpoliger CEE-Anschluss 400 V / 16 A, 9 kW; keine ungeeigneten Adapter oder überlasteten Zuleitungen.

☐ Anschluss und Erstinbetriebnahme nur entsprechend der Gerätevorgaben durch abgestimmte fachkundige/autorisiert tätige Person.

☐ Nur eingewiesene volljährige Personen bedienen lassen; Zapfhähne und Getränke sind sehr heiß. Abstand zu Gästen und Kindern sichern.

☐ Siebhülsen/Ansaugfilter müssen eingesetzt sein. Getränkebehälter rechtzeitig nachfüllen; Trockenlauf und Spritzen vermeiden.

☐ Nur vereinbarte, geeignete Getränke verwenden. Kein Getränkeartenwechsel in derselben Leitung ohne vorgeschriebene Reinigung.

☐ Bei Kakao/Milchgetränken: nur nach Zustimmung und mit gesondertem täglichem chemischem Reinigungskonzept.

☐ Zapfausläufe und Tropfschale während der Nutzung täglich hygienisch pflegen; keine eigenmächtige chemische Leitungsreinigung.

☐ Bei Defekt, Überhitzung, Leckage, Stromproblem: Betrieb sofort stoppen, Gefahrenstelle sichern, Vermieter informieren.

☐ Zum Mietende ausschalten, vom Stromnetz trennen, abkühlen lassen; Tassen entleert und in Spülkörben sortiert zurückgeben.

Gerätespezifisches Produktdatenblatt: https://shop.selbach.com/media/pdf/78/89/14/othg_trio_ep.pdf

Allgemeine Selbach-Betriebsanleitung OTHG 105 (Ausgabe 08/2024): https://www.selbach.com/pdf/ba_othg.pdf

Hinweis: Die allgemeine Betriebsanleitung nennt teilweise andere Leistungsdaten als das TRIO/105-EP-Produktblatt. Für elektrische Daten und Bedienungsabläufe stets die konkrete Geräteausführung und die ihr zugeordnete Anleitung prüfen.

Anlage B | Übergabe- und Rückgabeprotokoll

Dieses Protokoll dokumentiert Zustand und Vollständigkeit. Es ersetzt weder eine Einweisung noch die Betriebsanleitung und begründet allein durch Unterschrift kein Schuldanerkenntnis.

Vertrags-/Buchungsnummer	
Name / Firma Mieter	
Kontakt während Mietzeit	
Veranstaltungsort	
Übergabe (Datum / Uhrzeit / Ort)	
Rückgabe (Datum / Uhrzeit / Ort)	
Mietgerät (Typ / Seriennummer)	

Übergabe: Bestand, Zustand und Einweisung

Mietgegenstand / Zubehör	Ausgabe / Bemerkungen
Glühwein-Durchlauferhitzer	Anzahl: Zustand:
Glühwein-Glastassen (0,2 l)	Anzahl: Schäden:
Spülkörbe à 25 Glastassen	Anzahl: Schäden:
Getränkeschläuche / Leitungen	Anzahl: Zustand:
Steigrohre / Ansaugfilter / Siebhülsen	Anzahl: Zustand:
Tropfschale / Stromanschlusskabel	☐ vorhanden ☐ Abweichung:
Sonstiges vereinbartes Zubehör	

☐ Sicht-/Funktionskontrolle durchgeführt ☐ Hygienische Vorreinigung bestätigt ☐ erkennbare Vorschäden dokumentiert

☐ Zum Gerät passende Betriebsanleitung übergeben / zugänglich gemacht ☐ Sicherheits- und Hygieneeinweisung erfolgt

Einweisung / Inbetriebnahme durch (Name, Qualifikation): _____

Bemerkungen / Fotovermerk: _____

Übergabe bestätigt: Vermieter _____ Mieter _____ Datum _____

Rückgabe: Bestand, Zustand und Abrechnungshinweise

Gegenstand	Anzahl zurück	Fehlmenge / Schäden
Erhitzer		
Glastassen		
Spülkörbe		
Schläuche / Rohre / Siebe		
Tropfschale / sonstiges Zubehör		

Rückgabe tatsächlich am: _____ Uhrzeit: _____ Zustand / Fotodokumentation: _____

☐ Tassen entleert & kopfüber im Spülkörbe sortiert ☐ Fachgerechte Endreinigung steht noch aus

Kaution (falls vereinbart): gezahlt _____ Erstattung / begründete Abzüge: _____

Anmerkungen: _____

Rückgabe bestätigt: Vermieter _____ Mieter _____ Datum _____